

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz und die Gehaltsordnung

Karlsruhe, 1894

I. Vertragsmäßiges Dienstverhältnis

[urn:nbn:de:bsz:31-318658](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318658)

IV. Vollzugsverordnungen.

1. Die Aufnahme in den staatlichen Dienst. (Verordnung vom 7. Februar 1890.)

I. Vertragsmäßiges Dienstverhältniß.

§ 1.

Alle in einem Dienstverhältniß zum Staate stehenden Personen, welchen nicht die Beamteneigenschaft im Sinne des Beamtengesetzes zukommt, gelten als vertragsmäßig verwendet. Hierdurch wird übrigens nicht ausgeschlossen, daß die im Sinne des Beamtengesetzes im vertragsmäßigen Dienstverhältniß stehenden Personen in anderer, namentlich in strafrechtlicher Hinsicht mit Rücksicht auf die Art der bekleideten Stelle als Beamte zu behandeln sind.

Der Eintritt in ein vertragsmäßiges Dienstverhältniß zum Staat soll schriftlich, und zwar in der Regel in der Form einer Annahmeverfügung oder eines Protokolls, beurkundet werden.

Die Kündigungsfrist für die Entlassung und den freiwilligen Austritt aus dem vertragsmäßigen Dienstverhältniß beträgt vierzehn Tage; durch besondere Vorschriften oder Vertragsbestimmungen kann etwas Anderes festgesetzt werden; auch bleibt die sofortige Entlassung im Falle von Pflichtverletzungen (§ 4 Absatz 3 a. E. des Beamtengesetzes) vorbehalten. Auf Einhaltung der Kündigungsfrist kann in beiderseitiger Uebereinstimmung verzichtet werden.